

Zuständigkeitsordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom 05.01.2010

1. Änderung vom 12.12.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rat
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
- § 4 Stadtentwicklungsausschuss
- § 5 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- § 6 Schulausschuss
- § 7 Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften
- § 8 Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- § 9 Ausschuss für Bauen und Verkehr
- § 10 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 11 Inkrafttreten

Zuständigkeitsordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom 05.01.2010**1. Änderung vom 12.12.2011**

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Rat**

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, in anderen Rechtsvorschriften, in dieser Zuständigkeitsordnung oder der Betriebssatzung des Stadtwasserwerkes, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Der Rat behält sich nach § 41 GO folgenden Geschäftskreis vor: Die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Der Rat entscheidet über alle Auftragsvergaben nach der VOL und der VOB ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen und über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen, sowie über die Bestimmung von Architektinnen/Architekten, Ingenieurinnen/Ingenieuren, Bauleiterinnen/Bauleitern und Sonderfachleuten bei Auftragssummen (Honoraren) über 30.000 EUR, sofern eine Entscheidung der zuständigen Fachausschüsse sowie des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses nicht rechtzeitig erfolgen kann.

**§ 2
Ältestenrat**

Der Ältestenrat berät auf Antrag einer Fraktion oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters alle den Rat betreffenden Probleme, über die im Sinne einer sachgerechten Zusammenarbeit oder eines wünschenswerten geschlossenen Auftretens der Stadt nach außen hin Einmütigkeit herrschen sollte.

**§ 3
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**

(1) Der Ausschuss berät über

- a) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind

und solche Angelegenheiten, in denen zuvor andere Fachausschüsse des Rates unterschiedliche Beschlussempfehlungen an den Rat gefasst haben;

- b) über die einem Finanzausschuss nach der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben. Er kann unbeschadet der Zuständigkeiten der Fachausschüsse über Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden;
 - c) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die gem. § 83 GO der Zustimmung des Rates bedürfen;
 - d) über die Versorgung des Stadtgebietes mit Energie;
 - e) Ortsrecht im Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung;
 - f) wesentliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerschutzes.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung;
 - b) die Anerkennung von Wohnungen als Dienstwohnungen;
 - c) alle persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat vorbehalten sind;
 - d) die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen;
 - e) die Annahme von Schenkungen im Wert ab 30.000 EUR;
 - f) alle Auftragsvergaben nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen. Im Falle der Dringlichkeit entscheidet er über alle Auftragsvergaben und Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen aus den Zuständigkeitsbereichen der Fachausschüsse, sofern eine Entscheidung der zuständigen Fachausschüsse nicht rechtzeitig erfolgen kann;
 - g) die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 30.000 EUR überschreiten;
 - h) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 10.000 EUR übersteigen;
 - i) den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von

10.000 EUR, jedoch nicht mehr als 30.000 EUR übersteigen;

- j) Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, soweit keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind;
 - k) die Durchführung von Märkten.
- (3) Die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister in ihrer/seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen sind dem Ausschuss bekannt zu geben.

§ 4

Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über
- a) die nach dem Gesetz durch den Rat zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen und Stellungnahmen zu Planungen Dritter, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen;
 - c) die städtebauliche Gesamtplanung z.B. Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Generalverkehrsplan; Lärminderungsplan und Lärmaktionsplan;
 - d) die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen;
 - e) Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes;
 - f) die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen;
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Planungen in Stadterneuerungsgebieten, Planungen im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsprogramm sowie städtebauliche Rahmenpläne und Dorferneuerungsmaßnahmen;
 - b) Beantragung von Städtebauförderungsmitteln;
 - c) die Einleitung von Enteignungsverfahren;
 - d) Stellungnahmen der Stadt zu Vorhaben gem. § 37 BauGB;
 - e) alle Auftragsvergaben, nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie

über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen und über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen soweit die Honorarsumme 30.000 EUR übersteigt;

- f) Maßnahmen zur Förderung des Orts- und Landschaftsbildes;
- g) Entscheidungen im Rahmen des § 27 a BauGB (Vorkaufsrecht);
- h) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 30.000 EUR übersteigt oder die Miet- bzw. Pacht-dauer zehn Jahre übersteigt. Das gilt nicht für die Vermietung von stadteigenen Wohnungen, darüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister;
- i) die wichtigen Angelegenheiten, die in den Jagdgenossenschaften und in den Jagdvorständen anstehen, sofern die Stadt Lohmar als Grundstückseigentümerin beteiligt ist;
- j) die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW;
- k) Stellungnahmen und Entscheidungen der Stadt zur Errichtung von Erddeponien;
- l) die Beauftragung von externen Planungsleistungen über 30.000 EUR;
- m) Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung sowie Grundsatzfragen der Grundstücksentwicklung und -vermarktung;
- n) Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken. soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von über 30.000 EUR handelt;
- o) über die langfristige Betriebsplanung für den Stadtwald;
- p) grundsätzliche Angelegenheiten des Tourismus.

§ 5

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

(1) Der Ausschuss berät über

- a) Grundsatzfragen in den Bereichen Klimaschutz und Ausgleichmaßnahmen;
- b) alle wichtigen umweltrelevanten Angelegenheiten, insbesondere
 - Probleme der Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Wasserreinhaltung;

- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der geplanten Naafbachtalsperre;
 - die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen;
 - Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes;
 - Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.
- c) Angelegenheiten des Fluglärms.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) alle umweltrelevanten Maßnahmen von 30.000 EUR bis 50.000 EUR;
 - b) die Gestaltung städtischer Frei- und Grünflächen;
 - c) alle Auftragsvergaben nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen.

§ 6 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über
- a) alle Schulangelegenheiten im Rahmen des Schulgesetzes;
 - b) die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates.
- (2) Er entscheidet über
- a) grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung;
 - b) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke;
 - c) die Beteiligung an Schulversuchen und ähnlichen Maßnahmen;
 - d) alle Auftragsvergaben nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen.

§ 7

Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften

- (1) Der Ausschuss berät
 - a) über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Senioren und Städtepartnerschaften unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates;
 - b) grundsätzliche Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule;
 - c) grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtbibliothek;
 - d) die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Vereinen sowie die Grundsätze der Sport- und Kulturförderung;
 - e) die Grundsätze der Fragen der Kommunalen Städtepartnerschaft;
 - f) die Grundsätze der Seniorenarbeit;
 - g) die Grundsätze der Förderung der Sozialarbeit in der Stadt Lohmar einschließlich des Erlasses von Richtlinien auf diesen Gebieten;
 - h) über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Beteiligung und der Zusammenarbeit einschließlich Planung der Aufgaben und der Arbeit des Zweckverbandes Volkshochschule - Rhein-Sieg.
- (2) Er entscheidet über
 - a) die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Vereinen sowie die Grundsätze der Sport- und Kulturförderung;
 - b) die Errichtung von Sportanlagen im Stadtgebiet;
 - c) die Grundsätze der Pflege und Instandhaltung von Sportanlagen;
 - d) die Grundsätze der Inanspruchnahme von städtischen Freisportanlagen, Sport- und Gymnastikhallen und Bürgerhäusern;
 - e) alle Auftragsvergaben nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen.
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit nicht Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse bestehen, über
 - a) die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen über 500 EUR im Einzelfall;

- b) die Gewährung freiwilliger Leistungen an Träger der freiwilligen Wohlfahrtspflege sowie vergleichbare sonstige Verbände, Organisationen und Interessengruppen über 500 EUR im Einzelfall;
- c) Förderung und Unterstützung der Sozialstation;
- d) Maßnahmen zur Integration ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner;
- e) Feste für betagte Bürgerinnen und Bürger einschließlich Bewilligung der Zuschüsse.

§ 8

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses werden durch die Satzung für das Amt für Kinder und Jugendliche der Stadt Lohmar festgelegt.

§ 9

Ausschuss für Bauen und Verkehr

(1) Der Ausschuss berät über

- a) alle Angelegenheiten der Straßen-, Kanal- und sonst. Ingenieurbaumaßnahmen einschließlich öffentliche Grünanlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist;
- b) das Abwasserbeseitigungskonzept und die Planung und Durchführung der Entwässerung ganzer Ortslagen;
- c) Planung und Gestaltung von Wasserläufen und Gewässern;
- d) Stellungnahme zu Planungen klassifizierter Straßen;
- e) alle Hochbaumaßnahmen einschließlich Außenanlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Planung und Durchführung aller Tiefbaumaßnahmen über 30.000 EUR bis 750.000 EUR Gesamtbaukosten, die nach dem vom Rat beschlossenen Verfahren abzuwickeln sind;
- b) die Planung und Durchführung aller Hochbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Neu- oder Umgestaltung von Außenanlagen städtischer Liegenschaften, z.B. Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude über 30.000 EUR bis 300.000 EUR Gesamtbaukosten;

- c) die Bestimmung von Architektinnen/Architekten, Ingenieurinnen/ Ingenieuren, Bauleiterinnen/Bauleitern und Sonderfachleuten bei Auftragssummen (Honoraren) über 30.000 EUR;
- d) die Ergänzung der Straßenbeleuchtung mit Ausnahme von Einzelleuchten;
- e) wesentliche Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung im Zusammenhang mit Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen;
- f) die Planung und Errichtung von Lichtsignalanlagen für Stadtstraßen;
- g) Widmung gemäß § 6 StrWG NW und Einziehung von öffentlichen Straßen und Wegen gemäß § 7 StrWG NW, wenn gegen die Widmung oder die beabsichtigte Wegeeinziehung Widersprüche erhoben bzw. Einwendungen geltend gemacht worden sind;
- h) die Gestaltung städtischer Grünflächen - mit Ausnahme der Straßenbegrünung -, Parkanlagen und Friedhöfe;
- i) Planung und Ausbau von Wald- und Wanderwegen sowie Wirtschaftswegen und Radwegebau außerhalb von Straßenplanungen;
- j) den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit es sich um die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsmaßnahmen handelt;
- k) wesentliche Maßnahmen der Verkehrssicherung und der Verkehrslenkung einschließlich der Lichtzeichenanlagen;
- l) wesentliche Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs (einschließlich der Errichtung von Unterstellhallen) und des Güterverkehrs;
- m) die Grundsätze über die Beschriftung von Ortstafeln, Unterrichtszeichen und Wegweisern;
- n) die Benennung von Straßen;
- o) alle Auftragsvergaben nach der VOL und der VOB im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen.

§ 10

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfalle ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor-

liegt.

- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet, soweit die Entscheidung nicht dem Rat oder einem Ausschuss vorbehalten wurde.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit die Hauptsatzung in § 17 Absatz 1 nichts anderes regelt.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern und Bürgerinnen und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit einschließlich der Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GO.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06.11.2009 außer Kraft.